

Merkblatt für Auslandsunfälle**FRANKREICH****I. Unfallaufnahme**

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer von der Plakette auf der Windschutzscheibe abschreiben. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist. Das in Frankreich allgemein verwendete Unfallprotokoll (Constat amiable) gibt es auch in deutscher Sprache (beim ADAC-Verlag mehrsprachig erhältlich).

Bei Personenschäden unbedingt die Polizei (Tel. 17) rufen (Rettung Tel. 15), die ein Protokoll erstellt (was sie bei reinem Sachschaden grundsätzlich nicht tut). Anschließend Arzt aufsuchen, der die Verletzung attestiert. Im Constat amiable unter »Dégâts matériels« andere Sachschäden als die am Fahrzeug aufzählen.

Die ADAC-Notrufstation in Lyon/Frankreich ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: Telefon 04 72 17 12.

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Frankreich hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in **Frankreich**
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der französischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die **Auskunftsstelle** beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg, Tel. 0180/25026, Fax 040/33965401, 08000 NotfonD, abgefragt werden kann.

Sowohl die französische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg, gleiche Adresse wie Auskunftsstelle) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, muss die ausländische Versicherung **im Ausland verklagt** werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum französischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de unter ">Recht und Rat> Beratung" entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall in **Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Frankreich** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines französischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) vom Geschädigten grds. selbst getragen werden; bei Obsiegen im Prozess wird gelegentlich eine Prozesskostenpauschale zugesprochen. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** zehn Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

III. Schadenspositionen**1. Sachschäden****Es werden ersetzt:**

a) **Reparaturkosten** gegen Vorlage der quittierten Reparurrechnung. Bei Sachschäden ab ca. 1.500 € wird häufig zusätzlich ein Gutachten verlangt. Von vielen Versicherungen wird auch Schadenersatz geleistet, wenn lediglich ein Gutachten vorgelegt wird. Kostenvoranschläge reichen allenfalls bei Bagatellschäden aus.

b) Bei **Totalschaden** grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Der Totalschaden ist durch ein Sachverständigen-gutachten nachzuweisen, das möglichst in Frankreich erstellt werden sollte. Bei Zugrundelegung eines deutschen Gutachtens werden manchmal Abstriche gemacht.

c) **Abschleppkosten** bis zur nächsten geeigneten Werkstätte.

d) **Gutachterkosten** häufig, aber nicht immer.

e) **Wertminderung** nur bei sehr schwerer Beschädigung eines neuwertigen oder Luxusfahrzeuges und nur gerichtlich.

f) **Mietwagenkosten** für die Dauer der Reparatur, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Fahrzeug zur Berufsausübung unbedingt benötigt wird (Benutzung für Fahrten zur Arbeitsstätte ist allein nicht ausreichend); 25–35% Abzug wegen ersparter Eigenkosten.

g) **Nutzungsausfall** etwa 7,- € bis 10,- € pro Reparaturtag; bei Totalschaden für etwa 10 Tage.

h) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung.

i) **Unfallbedingte Übernachtungs-, Verpflegungs- und Rückreisekosten** unter Abzug der Eigensparnis.

Es werden nicht ersetzt:

Anwalts-, Kreditkosten, sonstige unfallbedingte Nebenkosten nur selten.

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

a) **Heilungskosten**, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden.

b) **Verdienstaufschlag** gegen Nachweis.

c) **Schmerzensgeld** und Ersatz für sonstige immaterielle Schäden (wie entstellende Narben, entgangene Lebensfreude usw.) werden in Frankreich relativ großzügig gewährt. Wegen der andersartigen Bewertungskriterien sollte ein französischer Arzt das medizinische Gutachten erstellen.

Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 0033

F-69100 Lyon-Villeurbanne

RA Patrick Sorel · 31, Cours Emile Zola
Telefon 04-78 93 16 24 · Telefax 04-78 93 98 62

F-75116 Paris

RAe Chaiban/Klopp, RA Müller · 22, Avenue Pierre 1er de Serbie
Telefon 01-47 23 78 24 · Telefax 01-47 23 76 24

F-75007 Paris

RA Dr. K. H. Weber · 53, Avenue de Breteuil
Telefon 01-40 56 01 50 · Telefax 01-40 56 06 77
Anschrift in Deutschland:
RAe Dr. Weber & Partner
Reitmorstr. 50 · 80538 München
Telefon 089-29 73 32 · Telefax 089-2 28 36 62

F-85270 Saint Hilaire de Riez

RA Thierry Chateau · 16, Rue de l'Yser, Sion sur l'Océan
Telefon 02-51 60 15 15 · Telefax 02- 51 60 16 00

F-67000 Straßburg

Cabinet d'Advocats Associés
RA Jean W. Wiesel · 3, Place Sébastien Brant
Telefon 03-88 35 55 30 · Telefax 03-88 35 54 87

F-13006 Marseille

(auch für Korsika)
RA Gérard Daumas · 36, Rue Edouard Delanglade
Telefon 04-91 00 35 40 · Telefax 04-91 53 71 41

F-75116 Paris

RA Roger Storp · 48, Avenue Victor Hugo
Telefon 01-45 00 15 01 · Telefax 01-45 00 17 02
Anschrift in Deutschland:
St.-Anna-Str. 15 · 80538 München
Telefon 089-22 08 21 · Telefax 089-29 16 06 09

F-76000 Rouen

RA Dr. Renaud Delubac · 43, Rue Jean-Lecanuet
Telefon 02-35 88 16 52 · Telefax 02-35 88 79 78

F-67000 Straßburg

RA Patrick Parnière · 25, Boulevard Wilson
Telefon 03-88 14 36 60 · Telefax 03-88 14 36 65